



Beitragsordnung des Rad-Club Musketier Wuppertal e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist §5 Abs. 1 der Satzung des Rad-Club Musketier Wuppertal e.V. 1968.

§ 2 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins haben kalenderjährlich folgenden Vereinsbeitrag zu zahlen:

- Aktive Mitglieder ohne Beitragsermäßigung: 45,00 EUR
- Aktive Mitglieder mit Beitragsermäßigung: 28,00 EUR
- Familienbeitrag: 100,00 EUR

Darüber hinaus werden die Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. an die Vereinsmitglieder weitergereicht (siehe § 7).

§ 3 Beitragsbefreiung

Beitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderjahres
- Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter. Dieses so lange sie für den RC Musketier Wuppertal e.V. tätig sind und gegen jeweilige Vorlage der gültigen Lizenz.

§ 4 Beitragsermäßigung

In den folgenden Fällen wird der Beitrag auf Antrag und bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandes mit Wirkung des Folgemonats auf 28,00 EUR pro Kalenderjahr ermäßigt:

- Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren.
- Auszubildende, Schüler und Studenten bis zu einem Alter von 27 Jahren gegen unaufgeforderten Nachweis der fortbestehenden (schulischen) Ausbildung/des fortbestehenden Studiums bis zum 01. Februar eines jeden Jahres.
- Freiwilligendienstleistende (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwillige Ökologisches Jahr) und freiwillige Wehrdienstleistende gegen unaufgeforderten Nachweis des fortbestehenden Dienstes bis zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres.
- In sozialen Härtefällen auf Antrag und nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes für jeweils ein Kalenderjahr.

Bei fehlendem Nachweis wird der volle Erwachsenenbeitrag erhoben.



§ 5 Familienbeitrag

Mitglieder einer Familie können auf Antrag und gegen Nachweis der nachfolgenden Voraussetzungen den Familienbeitrag in Anspruch nehmen.

- Als Familie gelten höchstens zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene mit denjenigen minderjährigen Kindern, für die mindestens einer der Erwachsenen das zumindest gemeinsame Sorgerecht hat.

Die Führung des gemeinsamen Hausstandes und das Sorgerecht sind bis zum 01. Februar eines Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen. Wird der Antrag innerhalb eines Kalenderjahres gestellt, werden durch die Familienmitglieder bereits geleistete Zahlungen auf den Familienjahresvereinsbeitrag angerechnet.

§ 6 Neuaufnahme, Kündigung und personelle Änderungen

Aufnahmegebühr:

- Jugendliche: 4,00 EUR
- Erwachsene: 6,00 EUR

Zeitpunkt der Aufnahme; Anteil am Jahresbeitrag:

- 01. Januar bis 31. März: voller Beitrag
- 01. April bis 30. Juni: 3/4 Beitrag
- 01. Juli bis 30. September: 1/2 Beitrag
- 01. Oktober bis 31. Dezember: 1/4 Beitrag

Bei Kündigung vor Ablauf eines Kalenderjahres findet eine auch anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge nicht statt (gemäß §4 Abs. 3 der Satzung). Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausscheidens.

Änderungen der Privatanschrift, der Bankverbindung sowie des Familienstand müssen dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Zusätzliche Gebühren und Beiträge

Zusätzlich zu dem Jahresvereinsbeitrag werden den Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. in Rechnung gestellt. Gebühren werden nur für die in Anspruch genommenen Leistungen des Verbands wie zum Beispiel Rennlizenzen oder RTF-Wertungskarten fällig. Dabei ist die vom Radsportverband für das jeweilige Jahr veröffentlichte Gebührenordnung maßgebend (https://radsportverband-nrw.de/wp-content/uploads/2012/12/Gebührenordnung_20180101_20171119.pdf).



§ 8 Beitragseinzug

Der Jahresvereinsbeitrag wird im Januar eines jeden Kalenderjahres im Lastschriftinzugsverfahren zusammen mit den Verbandsbeiträgen und -gebühren erhoben. Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des ersten Beitrages innerhalb des auf ihren Beitritt folgenden Quartals.

Für Mitglieder, die Rechnungszahler über das obengenannte Datum hinaus bleiben möchten, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 EUR für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Gesamtbetrag zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 5,00 EUR mit vierwöchiger Zahlungsfrist und Androhung des Vereinsausschlusses gem. §4 Abs. 3b der Satzung an.

Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos dann wird ein Vereinsausschluss gemäß §4 der Satzung eingeleitet.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.